

Eupen, den 26. November 2018

097-2018/ml/RdJ VoG

Gutachten: Programmdekretvorschlag 2018 (II) (Artikel 21, 22 und 23)

Auf Anfrage des Parlamentspräsidenten und gemäß Artikel 47 des Dekrets vom 6. Dezember 2011 über die Förderung der Jugendarbeit, hat der RdJ ein Gutachten zum Programmdekretvorschlag 2018 (II) (Art. 21, 22 und 23) zwecks Abänderung desselben Jugenddekrets erstellt.

Aufgrund der internen Geschäftsordnung (§12bis) des Rates der deutschsprachigen Jugend (RdJ), beschließt der Verwaltungsrat unter dem Vorsitz von Naomi Renardy und mit der Zustimmung der Mitglieder Carlotta Ortman, Michèle Radermacher, Christian Recker und Nicolas Pommée einstimmig folgendes Gutachten abzugeben. Zusätzlich haben sich folgende Vertreter an seiner Ausarbeitung beteiligt:
Andreas Heck, Laura Crott, Anne-Marie Jock

Art. 21 – Einreichen der jährlichen Finanzunterlagen und des Tätigkeitsberichts

Der RdJ begrüßt die Anpassung der Frist für Jugendeinrichtungen, ihre jährlichen Finanzunterlagen am 30. Juni anstatt am 31. März abzugeben. Da es sich um eine Vereinfachung für die Verwaltungsräte handelt, ist dieser Beschluss hilfreich für die Jugendeinrichtungen.

Art. 22 – Zuschuss für Jugendlager

Das Hinzufügen von Punkt 5.1, 9 und 10 befindet der RdJ als sinnvoll und stimmt diesem Vorschlag vollkommen zu.

Der Punkt 11 erscheint dem RdJ verständlich, jedoch gestaltet sich die Realität für die Ehrenamtlichen der Jugendorganisationen dadurch schwieriger. Wir sind der Meinung, dass ein Großteil der investierten Zeit in die inhaltliche Vorbereitung der Lager gesteckt werden sollte. Wir stehen einem administrativen Mehraufwand, die die Anfrage des entsprechenden Auszuges aus dem Strafregister bei der Stadt bzw. Gemeinde durch jeden Leiter vor dem Sommerlager verursachen würde, kritisch gegenüber. Ein ausgewiesenes Ziel in Ostbelgien ist es (wie auch im aktuellen Thesenpapier des Regionalen Entwicklungskonzeptes III), Ehrenamtlichen die administrative Arbeit zu erleichtern. Punkt 11 des vorliegenden Artikels bewirkt das Gegenteil. Aus den genannten Gründen empfiehlt der RdJ, den Zuschuss für Jugendlager nicht an diese zusätzliche Bedingung zu knüpfen und den Punkt 11 fallen zu lassen.

Art. 23 – Praktikumsbegleiterschulung

Die Anpassung im Hinblick auf die Praktikumsbegleiterschulung betrachtet der RdJ als sinnvoll und gut. Zusätzlich schlägt der RdJ vor, eine genaue und öffentlich verfügbare Liste der Qualifikationen bzw. Diplome zu erstellen, die zur Reduzierung der Ausbildung auf 10 Stunden führen, ähnlich wie die bereits bestehende Liste für die Ausbildungen, die dem Anerkennungsnachweis als ehrenamtliche/r Jugendleiter/in gleichgestellt werden.

Für echt und getreu:



Naomi Renardy
(Vorsitzende)